



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **08/50/15G**  
vom **10.12.2008**  
P081209

Ratschlag betreffend Anpassung von Gesetzen für die neue Regierungs- und Verwaltungsorganisation

---

08.1209.01, Ratschlag des RR vom 17.09.2008

::: Zustimmung mit Änderungen

## **Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)**

Änderung vom 10. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1209.01 vom 9. September 2008 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 10. Dezember 2008, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:

Im Titel wird in der Klammer die Abkürzung „OG“ beigefügt.

§ 10 Titel erhält folgende neue Fassung:  
Regierungspräsidentin / Regierungspräsident

Ablage:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die **Regierungspräsidentin bzw. der** Regierungspräsident steht dem Präsidialdepartement vor.

§ 12 Titel erhält folgende neue Fassung:

**Stellvertretung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten**

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

**§ 12.** Der Regierungsrat bestimmt die **Vizepräsidentin bzw.** den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Ist die **Regierungspräsidentin bzw.** der Regierungspräsident verhindert, vertritt **sie bzw.** ihn die **Vizepräsidentin resp.** der Vizepräsident.

<sup>3</sup> Ist auch die **Vizepräsidentin resp.** der Vizepräsident verhindert, so vertritt **sie/ihn** das dienstälteste Mitglied des Regierungsrates.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die **Regierungspräsidentin resp. der Regierungspräsident** nimmt an der **Beschlussfassung** teil; bei Abstimmungen gibt sie / er im Falle von **Stimmgleichheit** den Ausschlag.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Regierungsrates hat das Recht, seine von einem Beschluss der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

**§ 26.** Die kantonale Verwaltung gliedert sich in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente.

<sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten der den Departementen unmittelbar folgenden Ebene werden, unabhängig von ihrer Benennung, in diesem Gesetz als Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen bezeichnet.

<sup>3</sup> Aus den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen werden die Departemente gebildet, wobei einerseits auf die Wahrung der Sachzusammenhänge und die Erleichterung der Arbeitsabläufe, andererseits auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeitslast auf die **Departementsvorstehenden** zu achten ist.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

**§ 27.** Die **Regierungspräsidentin resp. der** Regierungspräsident steht dem Präsidialdepartement vor. Der Regierungsrat teilt den übrigen Mitgliedern die Leitung eines Fachdepartements zu. Des Weiteren bezeichnet er für **die Departementsvorstehenden** ein Mitglied als **Stellvertreterin bzw.** Stellvertreter.

§ 29 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 29.** Die Gliederung der einzelnen Departemente in Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen wird vom Regierungsrat bestimmt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt auch periodisch fest, welche Stellen und wie viele Mitarbeiter je Stelle den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

§ 31 lit. e) und f) erhalten folgende neue Fassung:

e) den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen des Departementes Ziele setzt und deren Erreichung kontrolliert;

f) die Tätigkeit der Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen des Departementes untereinander koordiniert;

§ 32 Titel und Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

#### *Linienorganisation*

**§ 32.** Der Bereichs- oder Abteilungsleiter organisiert und leitet seinen Bereich bzw. seine Abteilung nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, sachgerechten und rationellen Verwaltungsführung im Rahmen der vom Departementsvorsteher festgelegten Zielsetzungen.

<sup>3</sup> Dem Bereichs- oder Abteilungsleiter stehen alle Kompetenzen zu, die er für eine zweckmässige Erfüllung seiner Aufgabe benötigt und die nicht ausdrücklich einer oberen Behörde vorbehalten sind.

§ 33 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Der Leiter einer Stabsstelle nimmt für diese sinngemäss die gleichen Organisations- und Leitungsaufgaben wahr wie ein Bereichs- oder Abteilungsleiter.

§ 34 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 34.** Der Regierungsrat kann den Departementsvorstehern sowie den Leitern der Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen Kommissionen begeben, sofern das zwingende Bedürfnis besteht, Sachverständige oder Vertreter bestimmter Bevölkerungsgruppen an der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Öffentlichen Dienste zu beteiligen.

## **II. Änderung anderer Erlasse**

### **1. Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 19 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

**§ 19.** Verfügungen des Staatsarchivs unterliegen der Beschwerde an das zuständige Departement. ...

### **2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 4e Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4e.** Vorschläge zur Wahl von Richtern in die Gewerblichen Schiedsgerichte können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Richter sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keiner mehr als einer Gruppe angehören darf. Das Departement prüft die formelle Wahlvoraussetzung und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.

§ 50 Abs. 3 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Geschäfte etwas anderes anordnet.

§ 51 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Der Staatsanwaltschaft wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates durch das zuständige Departement das erforderliche Detektivpersonal zugeteilt.

---

<sup>1</sup> SG 153.600.

<sup>2</sup> SG 154.100.

**3. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 10.** Die Aufsicht über das Zivilstandswesen wird durch das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement wahrgenommen.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht über die dem Regierungsrat unterstellten Stiftungen führt das zuständige Departement; wird eine Änderung der Organisation oder des Zwecks einer solchen Stiftung beantragt (ZGB 85, 86; EG § 19), so gilt es selber als Aufsichtsbehörde.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des zuständigen Departements ein.

§ 40 erhält folgende neue Fassung:

**§ 40.** Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton in Basel **in Basel** durch das **Grundbuch- und Vermessungsamt** unter Aufsicht des zuständigen Departements **verwahrt**.

§ 47 Titel und Ziffer 3 erhalten folgende neue Fassung:

**3. Inkassohilfe und Vorschüsse**

3. Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.

<sup>2</sup> Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Absatz 1 festlegen.

<sup>3</sup> Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die

---

<sup>3</sup> SG 211.100.

ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.

§ 71 erhält folgende neue Fassung:

**§ 71.** Auf Anzeige des Familienhauptes trifft das zuständige Departement gegenüber Geisteskranken und Geistesschwachen die erforderlichen Schutzmassregeln.

§ 85 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Bei Abweisung des Begehrens ist der Vorsteher des zuständigen Departements einzige kantonale Rekursinstanz.

§ 89 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Ist innerhalb dreier Monate seit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit das Entmündigungsverfahren nicht in erster Instanz erledigt, so hat der Vorsteher des Vormundschaftswesens dem zuständigen Departement den Sachverhalt unter Darlegung der Gründe der Verzögerung mitzuteilen.

§ 94a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Hält die Vormundschaftsbehörde die Vorschläge des Präsidenten oder die Verweigerung der Zustimmung für unvereinbar mit dem Interesse des Beistandsbedürftigen, so entscheidet auf ihr Ansuchen das zuständige Departement nach Anhörung des Gerichtspräsidenten; wenn es einen Vorschlag ablehnt, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

§ 96 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Sie hat sie in einer in ihren Räumen befindlichen sichern Kasse aufzubewahren oder mit Bewilligung des Vorstehers des zuständigen Departements in sichere Dritthand zur Aufbewahrung zu übergeben und über die Aus- und Eingänge Buch zu führen. ...

§ 98 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 98.** Das zuständige Departement hat alljährlich die von der Vormundschaftsbehörde nach § 96 des Einführungsgesetzes in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertbestände und die Buchführung über diese Wertbestände zu revidieren oder revidieren zu lassen.

§ 111 erhält folgende neue Fassung:

**§ 111.** Die erforderlichen Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung der vormundschaftlichen Behörden, über die Aufbewahrung und Registrierung der Akten sowie über die Festsetzung der für ihre Verrichtungen zu erhebenden Gebühren trifft nach vorgängigem Bericht des zuständigen Departements der Regierungsrat im Verordnungswege.

§ 175 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Für die Verbindungen von neu geschaffenen Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz gelten die Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsrechts.

§ 185 Abs. 1, 2 und 5 erhalten folgende neue Fassung und Abs. 3 wird aufgehoben:

**§ 185.** Die Entgegennahme von Fundanzeigen obliegt in den Landgemeinden den Polizeiposten, in der Stadt dem Fundbüro des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Wer eine verlorene Sache anderswo als in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet (ZGB 720 Abs. 3), ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, den Fundgegenstand auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro des zuständigen Departements zu hinterlegen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Gebühren auf dem Verordnungswege.

§ 195 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Aufgrund der von den Schätzern zu unterzeichnenden Berichte entscheidet der Regierungsrat endgültig nach vorgängigem Referat des zuständigen Departements und stellt die Schätzungsurkunde aus.

§ 196 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchverwalter und dem Notar entscheidet der Vorsteher des Departements, welches für das Grundbuch zuständig ist.

§ 200 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 200.** Für die Überwachung der Auslosungen und der Tilgungen bei Anlehensobligationen mit Gültssicherung und bei Seriengülten ist das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement verantwortlich. Zu diesem Behuf ist ihm von den getroffenen Anordnungen schriftlich Meldung zu erstatten.

<sup>2</sup> Das Departement kann einen Notar oder einen andern Sachverständigen mit der Überwachung betrauen.

§ 217 erhält folgende neue Fassung:

**§ 217.** Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt wird von dem Handelsregisterführer geführt. Die Aufsicht darüber liegt dem zuständigen Departement ob.

#### **4. Das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 1 Abs. 2 Ziff. 6 erhält folgende neue Fassung:

6. Sie kann zur Besorgung von Geschäften des zuständigen Departements beigezogen werden.

§ 11 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung und Abs. 2 und 3 werden aufgehoben:

##### *1. Erste Instanz*

**§ 11.** Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz im Sinne des Zivilgesetzbuches ist das zuständige Departement.

Der Titel zu § 12 erhält folgende neue Fassung:

##### *2. Zweite Instanz*

---

<sup>4</sup> SG 212.400.

**5. Das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 1 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften

§ 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*4. Mitwirkung der Grundbuch- und Vermessungskommission*

**§ 4.** Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung und das Vermessungswesen zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuch- und Vermessungskommission mit. Die Grundbuch- und Vermessungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.

**6. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 38a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft die Schliessung des Salons anordnen.

**7. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 86 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements kann zur Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen lassen, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen und wenn die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachungen wesentlich erschwert würden.

---

<sup>5</sup> SG 214.300.

<sup>6</sup> SG 253.100.

<sup>7</sup> SG 257.100.

87 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 87.** Die Staatsanwaltschaft reicht innert 24 Stunden eine Abschrift ihrer Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung der Haftrichterin oder dem Haftrichter zur Genehmigung ein, wenn die geheime Überwachung nicht in der Öffentlichkeit erfolgt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfährt in gleicher Weise.

**8. Das Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4.** Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des zuständigen Departements. Sie müssen handlungsfähig sein, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

---

<sup>8</sup> SG 292.100.

§ 11 Abs. 1, 3 und 4 erster Satz erhalten folgende neue Fassung:

**§ 11.** Bei Erlöschen und längerfristiger Suspendierung der Beurkundungsbefugnis lässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel der Notarin oder des Notars inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.

<sup>3</sup> Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements eine Notarin oder einen Notar mit ihrer Vollendung.

<sup>4</sup> Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt. ...

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*1. Durch das zuständige Departement*

**§ 14.** Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem zuständigen Departement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.

<sup>2</sup> Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtierenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.

**9. Das Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender neuer § 2a beigefügt:

*Kommission für Bodenfunde*

**§ 2a.** Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.

<sup>2</sup> Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.

<sup>3</sup> Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

---

<sup>9</sup> SG 497.100.

Es wird folgender neuer § 3a beigefügt:

*Aufgaben der Kommission für Bodenfunde*

**§ 3a.** Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt;
2. Antragstellung an das zuständige Departement über die Eintragung und Streichung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern im Denkmalverzeichnis.

**10. Das Gesetz vom 4. April 1968<sup>10</sup> betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 wird wie folgt geändert:**

§§ 2 samt Titel, 7 Abs. 1, 15 und 19:

„Polizei- und Militärdepartement“ ist durch „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ zu ersetzen.

§ 3 Titel und Abs. 1:

„Baudepartement“ ist durch „Bau- und Verkehrsdepartement“ zu ersetzen.

§ 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Präsidialdepartement

**§ 4.** Für die Massnahmen zum Schutze kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist das Präsidialdepartement zuständig (Art. 87 des BG).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere zuständige Stellen bezeichnen.

§ 5 samt Titel:

„Wirtschafts- und Sozialdepartement“ ist durch „Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt“ zu ersetzen.

§ 6 wird aufgehoben.

---

<sup>10</sup> SG 576.100.

**11. Das Gesetz vom 4. April 1968<sup>11</sup> betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 wird wie folgt geändert:**

§ 5 Titel und Abs. 2:

„Polizei- und Militärdepartement“ ist durch „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ zu ersetzen.

**12. Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5.** Verstösse gegen die Vorschriften betreffend die Gasttaxe werden vom zuständigen Departement mit einer Ordnungsbusse von CHF 5.00 bis CHF 100.00 bestraft.

**13. Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Departement endgültig.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Überdies ist dem fehlbaren Steuerpflichtigen vom zuständigen Departement eine Strafsteuer bis zum fünffachen des umgangenen Steuerbetrages aufzuerlegen. Bei geringfügigem Verschulden kann von einer Strafsteuer abgesehen werden.

**14. Das Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten vom 20. Juni 1968<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:**

---

<sup>11</sup> SG 576.200.

<sup>12</sup> SG 650.400.

<sup>13</sup> SG 650.500.

<sup>14</sup> SG 717.100.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die amtliche Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch eine Bewertungskommission von fünf bis sieben in Bewertungsfragen erfahrenen Fachleuten, die mindestens zur Hälfte nicht der Verwaltung angehören.

**15. Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 152 erhält folgenden neuen Abs. 3:

<sup>3</sup> Neu zu bildende Parzellen haben über einen für die zonenkonforme Nutzung genügenden Zugang zum öffentlichen Strassennetz zu verfügen. Das zuständige Departement kann unter den Voraussetzungen von § 80 Ausnahmen von der Zugangspflicht bewilligen.

**16. Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob zwischen St. Jakobs-Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse vom 20. September 1995<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:**

Ziff. 2.6. lit. a) erhält folgende neue Fassung:

a) Es sind zusätzliche temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten. Das zuständige Departement legt die Anzahl der zusätzlichen Parkplätze entsprechend der Anzahl der erwarteten Besucher fest. Werden mehr als 20000 Besucher erwartet, so beträgt die Anzahl zusätzlicher Parkplätze mindestens 2000.

**17. Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Schwarzpark vom 5. Juni 1996<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:**

Ziff. 2.7. erhält folgende neue Fassung:

---

<sup>15</sup> SG 730.100.

<sup>16</sup> SG 730.150 Nr. 148.

<sup>17</sup> SG 730.150 Nr. 151.

2.7. Der mit dem Baubegleiten einzureichende Umgebungsplan wird durch die zuständige Abteilung des zuständigen Departements überprüft.

**18. Der Grossratsbeschluss betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse vom 11. Mai 2005<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:**

Ziff. 2.4. zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Investoren und dem zuständigen Departement zu definieren.

**19. Der Grossratsbeschluss betreffend planerische Massnahmen zur Neunutzung des ehemaligen Industrieareals «Stückfärberei» (Hochberger-, Baden-, Neuhausstrasse) sowie betreffend Einsprachen gegen die Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplans, des Wohnanteils und neuer Lärmempfindlichkeitsstufen vom 15. März 2006<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:**

Ziff. 2.7. dritter Satz erhält folgende neue Fassung:

Entlang der Westseite des Areals ist dem zuständigen Departement ein Wegrecht für eine öffentliche Fussgängerverbindung einzuräumen, sobald dies durchgehend bis zur Neuhausstrasse möglich ist.

**20. Der Grossratsbeschluss betreffend Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee vom 14. Mai 2008<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:**

---

<sup>18</sup> SG 730.150 Nr. 173.

<sup>19</sup> SG 730.150 Nr. 175.

<sup>20</sup> SG 730.150 Nr. 184.

Ziff. IV. erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt bewilligt zu Lasten des Investitionsbereiches 1 «Infrastruktur und Allmendgestaltung», Pos. 6170.110.2.1087 des zuständigen Departements, CHF 650'000 (Preisbasis April 2007, Schweizerischer Baupreisindex SBI, April 2007 = 108.3) für die Realisierung einer Baumreihe in der Wettsteinallee im Abschnitt Kienbergstrasse bis Schwörstatterstrasse auf der südlichen Strassenseite. Im Budget des Tiefbauamtes sind folgende Jahrestanchen eingestellt:

2009: CHF 400'000

2010: CHF 250'000

Die Kosten werden vollumfänglich durch die F. Hoffmann-La Roche AG übernommen.

**21. Das Gesetz über Enteignung und Impropropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 19.** Der Zutritt zu fremdem Besitz für Vermessungen, Aussteckungen, Bohrungen und dergleichen bedarf der Ermächtigung durch das zuständige Departement, wenn der Eigentümer nicht zustimmt. Der Zutritt kann schon vor Beginn des Enteignungsverfahrens gewährt werden.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement benachrichtigt den Eigentümer rechtzeitig. Es teilt ihm zugleich mit, dass seine Schadenersatzansprüche verjähren, wenn er sie nicht innert eines Jahres, seitdem er den Schaden kennt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Schädigung beim zuständigen Departement geltend macht.

§ 20 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 20.** Das Begehren um Erlass des Enteignungsbeschlusses ist vom Enteigner beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

<sup>2</sup> Vertritt das zuständige Departement den Enteigner, so stellt es selber das Begehren beim Regierungsrat.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die nötigen Vorkehren (Aussteckungen, Modelle, Profile usw.).

---

<sup>21</sup> SG 740.100.

§ 22 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 22.** Das zuständige Departement legt das Begehren und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, während mindestens 30 Tagen öffentlich auf und unterrichtet die Abtretungspflichtigen hierüber mit öffentlicher und mit persönlicher Anzeige.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement macht die Abtretungspflichtigen auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Planauflageverfahren und auf den Enteignungsbann aufmerksam.

§ 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 23.** Die Abtretungspflichtigen haben innert der Auflagefrist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen:

- a) Einsprachen gegen die Enteignung und ihren Umfang;
- b) Begehren um Änderung und Vervollständigung der Pläne;
- c) Begehren aus Rechten, die in der Enteignungstabelle fehlen;
- d) Begehren um Ersatz öffentlicher Einrichtungen (§ 4 Abs. 2).

<sup>2</sup> Innert der gleichen Frist sind beim zuständigen Departement zuhanden der Expropriationskommission einzureichen:

- a) die Entschädigungsbegehren;
- b) Begehren um Ausdehnung der Enteignung.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Planaufgabe und Anhörung der Abtretungspflichtigen können unterbleiben, wenn seit der Auflage der Nutzungspläne noch keine fünf Jahre vergangen sind und die Abtretungspflichtigen ihre Rechte damals umfassend wahren konnten. In diesem Fall setzt das zuständige Departement den Abtretungspflichtigen eine Frist von 30 Tagen zur Eingabe der noch nicht beurteilten Begehren. Innert der gleichen Frist sind Begehren um Durchführung des vollständigen Planaufgabeverfahrens einzureichen; sie können lediglich mit einer Veränderung der Verhältnisse begründet werden.

§ 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 27.** Das zuständige Departement lässt den Enteigner zu den gemäss § 23 Abs. 1 eingegangenen Einsprachen und Begehren Stellung nehmen oder nimmt selber dazu Stellung.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 28.** Über die unerledigten Einsprachen und Begehren gemäss § 23 Abs. 1 entscheidet, auf Antrag des zuständigen Departements, der Regierungsrat. Zugleich fasst er den Enteignungsbeschluss.

§ 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 29.** Wer von einem öffentlichen Werk in seinen Nachbarrechten verletzt wird, kann, sofern der Verursacher eine zivilrechtliche Unterlassungs- oder Beseitigungspflicht bestreitet, die Einleitung des Enteignungsverfahrens verlangen. Das Begehren ist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates zu stellen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement untersucht Ursache und Umfang der Schädigung und hört die Parteien an. Der Regierungsrat entscheidet alsdann, ob und wie der störende Betrieb verändert werden muss. Zugleich fasst er Beschluss darüber, welche Rechte des Gesuchstellers zu enteignen sind.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

**§ 30.** Bei der Enteignung durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und durch die Bürgergemeinde der Stadt Basel obliegen dem Gemeinderat oder Bürgerrat jene Aufgaben, die bei der Enteignung durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem zuständigen Departement zukommen.

§ 58 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 58.** Das Begehren um Erlass des Impropriationsbeschlusses ist vom Improprianten beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

§ 59 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 59.** Das zuständige Departement legt das Begehren und die Beilagen, sobald sie vollständig und in Ordnung sind, den beteiligten Grundeigentümern während mindestens 30 Tagen zur Einsicht auf und unterrichtet sie darüber durch persönliche Anzeige.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement macht sie auf ihre Obliegenheiten und Rechte im Auflageverfahren aufmerksam.

§ 60 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 60.** Die Beteiligten haben innert der Auflagefrist beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrates einzureichen:

- a) Einsprachen gegen die Improproation und ihren Umfang;
- b) Begehren um Änderung des Zuteilungsplans;
- c) Begehren um Vervollständigung der Improproationstabelle.

<sup>2</sup> Innert der gleichen Frist sind dem zuständigen Departement zuhanden der Expropriationskommission die Einsprachen gegen die Improproationsvergütung einzureichen.

§ 62 erhält folgende neue Fassung:

**§ 62.** Bei der Improproation durch die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen obliegen dem Gemeinderat jene Aufgaben, die bei der Improproation durch den Kanton oder die Einwohnergemeinde der Stadt Basel dem zuständigen Departement zukommen.

§ 63 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> In Härtefällen kann der Regierungsrat die Vergütung stunden. In diesem Fall haftet sie als öffentlich-rechtliche Grundlast auf dem Grundstück des Improproiaten; das zuständige Departement veranlasst ihre Eintragung im Grundbuch.

## **22. Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 2 Abs. 1:

**§ 2.** Die Erlaubnis zur Nutzbarmachung von öffentlichen Gewässern kraft Privatrechts von Uferanstössern oder zur Nutzbarmachung von Privatgewässern wird durch das zuständige Departement erteilt.

---

<sup>22</sup> SG 771.300.

**23. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 29. Juni 1967<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 1 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 1.** Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) obliegt dem zuständigen Departement.

<sup>3</sup> Das Departement und das zuständige Amt sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2.** Das Amt führt Verzeichnisse über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3.** Das Amt ist zuständig, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unterstellung unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung zu beantragen.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4.** Das Amt befasst sich mit der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, soweit dies Sache des Kantons ist.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5.** Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes sind dem Bauinspektorat einzureichen. Das Bauinspektorat leitet diese Gesuche an das Amt weiter. Dieses überprüft die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

---

<sup>23</sup> SG 812.100.

<sup>2</sup> Bei Gesuchen, welche nichtindustrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt eine Planbegutachtung vor. Diese Planbegutachtung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.

<sup>3</sup> Gesuche, welche industrielle Betriebe im Sinne von Art. 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.

<sup>4</sup> Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit in einem dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Betrieb ist beim Amt um die Betriebsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes nachzusuchen. Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt erteilt. Dieses ist ermächtigt, bei Vorliegen technischer oder wirtschaftlicher Gründe provisorische Betriebsbewilligungen zur Eröffnung eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile auszustellen.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 6.** Das Amt trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen im Sinne von Art. 52 des Arbeitsgesetzes.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8.** Das Amt erteilt die Arbeitszeitbewilligungen, für die gemäss Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist.

§ 10 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 10.**

a) Bewilligungspflicht

Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Kindern unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Amtes.

b) Ärztliche Untersuchung

<sup>3</sup> Das Amt hat vor der Bewilligungserteilung Jugendliche unter 15 Jahren dem Schularzt zuzuweisen, der sich darüber auszusprechen hat, ob der vorgesehenen Beschäftigung des Jugendlichen nicht eine Krankheit, ein Gebrechen oder eine Entwicklungsstörung entgegenstehen. Im weiteren ist abzuklären, ob der vorgesehene Arbeitsplatz für die Beschäftigung eines Kindes unter 15 Jahren geeignet ist.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Das Amt kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Verfügungen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 und 52 des Arbeitsgesetzes erlässt, soweit hiervor nicht ausdrücklich das Amt als zuständig erklärt wird, das Departement.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Amt zu richten.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Departement Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitsgesetz und dieses Einführungsgesetz erfolgen durch **das Amt**.

**24. Das Gesetz betreffend die Gewährung von Steuervergütungen auf Arbeitsbeschaffungsreserven (Arbeitsbeschaffungsreservengesetz) vom 29. Mai 1952<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Zur Erlangung der zusätzlichen kantonalen Vergütung ist ein Antrag an das zuständige Departement einzureichen.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement setzt die kantonale Vergütung fest.

**25. Das Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 6 wird aufgehoben.

---

<sup>24</sup> SG 819.400.

<sup>25</sup> SG 890.100.

**26. Der Grossratsbeschluss betreffend Verpachtung von Familiengärten vom 16. November 1994<sup>26</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 5 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Sie besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt. Den Vorsitz hat der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements. 3 Mitglieder werden auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner-Vereine gewählt.

**III.**

Diese Änderung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>26</sup> SG 911.900.